LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1965 Ausgegeben und versendet am 25. Feber 1965 **3. Stück**

5. Gesetz vom 26. November 1964, mit dem Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer getroffen werden.
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1965 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965 — LKGV 1965).
7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 1965 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere in allen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust.
8. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. 12. 1964 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus.
9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 1965, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen.

5.

Gesetz

vom 26. November 1964, mit dem Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer getroffen werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Auf das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer finden, soweit diese Abgaben von Organen des Landes verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben und soweit nicht für dieses Verfahren bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, Anwendung:

a) ab 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 die im Artikel I des Gesetzes vom 30. Oktober 1961, LGBl. Nr. 25, angeführten Rechtsvorschriften und

b) ab 1. Jänner 1963 die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963.

Der Präsident des Landtages:
Dr. Fred Sinowatz

Der Landeshauptmann:
Hans Bögl

6.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1965 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965 — LKGV 1965).

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird verordnet:

§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von den Beteiligten für die von den Behörden des Landes und der Gemeinden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des folgenden Tarifes festgesetzt:

a) für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung oder der Landesgrundverkehrskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 60.—;

b) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft oder einer Grundverkehrsbezirkskommission für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 45.—;

c) für Amtshandlungen des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 30.—;

d) für Amtshandlungen der Organe einer sonstigen Gemeinde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 20.—.

§ 2

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3

(1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlaße zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind gleich wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 3, 7 und 8 der Landes-Verwaltungsabgabenordnung 1964, LGBl. Nr. 29, finden sinngemäß für die Vorschreibung und Einhebung der Kommissionsgebühren Anwendung.

§ 6

(1) Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. a und b bilden eine Einnahme des Landes. Die gemäß § 1 lit. c und d eingehobenen Kommissionsgebühren fließen der Gemeinde zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Ob und in welchem Ausmaße den einzelnen Amtsorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 2/1955, aufgehoben.

(2) Für Amtshandlungen vor dem 1. März 1965 sind die Kommissionsgebühren nach den bisher geltenden Bauschbeträgen zu entrichten.

Für die Landesregierung:
Bögl

7.
Verordnung

des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 1965 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere in allen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust.

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 280/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961 wird angeordnet:

§ 1

In allen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, sowie die Kennzeichnung der Tiere durch Ohrmarken zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierbesitzer selbst zu tragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Polster

8.
Verordnung

des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. 12. 1964 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus.

Gemäß § 7 (2) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. 12. 1949, BGBl. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, wird nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Kammer der Tierärzte Burgenlands die Höhe der Gebühren, die nach § 7 (1) der genannten Verordnung den Besitzern der zur Gewinnung von Bruteiern bestimmten Geflügelbestände zur Last fallen, wie folgt festgesetzt.

1. Für die Durchführung des Schnellverfahrens:
 a) In Beständen bis zu 200 Hühnern für jedes Stück S 1,50
 b) In Beständen über 200 Hühner ab dem 201. Stück für jedes Stück S 1,—
2. Für die Blutentnahme zum Zwecke der Einsendung der Blutproben an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling oder an eine Bundesanstalt für vet.-med. Untersuchungen zur Feststellung der Keimträger mit dem Langsamverfahren für jedes Stück S 1,—
3. Wenn beim Langsamverfahren in einem Betrieb weniger als 30 Tiere sowie beim Schnellverfahren weniger als 20 Tiere zu untersuchen sind, ist eine Mindestgebühr von S 30.— zu entrichten.
4. Dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt steht außerhalb der Wohngemeinde eine Wegentschädigung zu, die für jeden zurückgelegten und angefangenen Kilometer, gerechnet vom Wohnsitz bis zum Gehöft des Tierbesitzers und zurück, S 2.— beträgt. Wird die Untersuchung bzw. Blutentnahme in mehreren Geflügelbeständen in einer Ortschaft in einem Zuge durchgeführt, ist die Wegentschädigung auf die Besitzer anteilsmäßig aufzuteilen.
5. Die Kosten für die Testflüssigkeit sind in den angeführten Gebühren inbegriffen.
6. Für die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage A der eingangs angeführten Verordnung) für jeden Betrieb S 10.—

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Oktober 1950, LABl. 314/1950, die Wirksamkeit.

Für den Landeshauptmann:
Polster

9.
Verordnung

des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 1965 betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen.

Auf Grund der §§ 8, 12, 9, 416 , 63 und 64 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der geltenden Fassung, sowie der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer angeordnet:

§ 1

Das Tuberkulosebekämpungsverfahren ist auf sämtliche Rinder- und Ziegenbestände des Landes, die bisher dem freiwilligen Bekämpfungsverfahren noch nicht unterzogen wurden, auszudehnen.

§ 2

Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen über 6 Wochen alten Rinder und über 1 Jahr alten Ziegen sind mittels Intrakutanprobe zu untersuchen und im rechten Ohr durch Ohrmarken zu kennzeichnen.

§ 3

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die Untersuchung und die Kennzeichnung ihrer Rinder und Ziegen zu einem durch besondere Anordnung festzusetzenden Zeitpunkt durchführen zu lassen und haben die zur Durchführung der Untersuchung und Kennzeichnung erforderliche Hilfeleistung beizustellen.

§ 4

(1) Die Kosten der jährlich durchzuführenden Untersuchung und Kennzeichnung werden bis zur Erlangung des Ausweises über Tuberkulosefreiheit, längstens jedoch bis zum 3. Bekämpfungsverfahren im Rahmen der Förderungsmaßnahmen getragen.

(2) Nach Erlangung des Ausweises über Tuberkulosefreiheit bzw. nach dem 3. Bekämpfungsverfahren fallen die Kosten jedenfalls dem Tierbesitzer zur Last.

§ 5

(1) Die Reagenten sind unmittelbar im Anschlusse an die Feststellung durch Ohrlochung im linken Ohr zu kennzeichnen.

(2) Rinder, die mit nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtigen Formen der äußerlichen erkennbaren Tuberkulose (vorgeschrittene Tuberkulose der Lunge, des Darmes, des Tragsackes und Tuberkulose des Euters überhaupt) behaftet befunden wurden, sind durch doppelte Lochung im linken Ohr zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichen (Ohrmarke, Lochung) dürfen weder entfernt noch abgeändert werden; sie sind in den Tierpässen einzutragen, wobei die Nummer der Ohrmarke anzuführen ist.

§ 6

(1) Die Besitzer haben die festgestellten Reagenten bei einer Bestandsverseuchung

bis zu 20 Prozent innerhalb von 3 Monaten,

bis zu 50 Prozent innerhalb von 6 Monaten,

über 50 Prozent innerhalb von 9 Monaten

nach Abschluß des jeweiligen Feststellungsverfahrens aus ihren Beständen auszuscheiden.

(2) Der Landeshauptmann kann nach Prüfung der vom Tierbesitzer vorgebrachten Gründe in Ausnahmefällen Verlängerung gewähren.

§ 7

(1) Die Reagenten sind sofort nach dem Feststellungsverfahren von den Nichtreagenten abzusondern.

(2) Rinder und Ziegen, die bei einer intrakutanen Tuberkulinprobe zweifelhaft reagiert haben, sind in einer jeweils durch besondere Anordnung zu verlautbarenden Frist neuerlich auf Tuberkulose zu untersuchen.

§ 8

Die Abgabe von Reagenten hat der Besitzer der Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Nationales und der Ohrmarkennummer des Tieres sowie des Namens und des Wohnortes des Käufers innerhalb von 8 Tagen bekanntzugeben.

§ 9

Der gemeinsame Auftrieb von Reagenten oder nicht untersuchten Tieren auf Weiden, Ausläufe. Viehmärkte, Tierschauen, Tierauktionen, Absatzveranstaltungen und dergleichen sowie das gemeinsame Tränken solcher Tiere mit Nichtreagenten ist verboten.

§ 10

Rinder (einschließlich Kälber) und Ziegen, welche zu Zucht- oder Nutzzwecken in das Burgenland eingebracht werden sollen, müssen aus tuberkulosefreien Beständen stammen und mit gültigen Zeugnissen über Tuberkulosefreiheit gedeckt sein.

§ 11

Zur Schlachtung dürfen in das Burgenland Rinder aus nicht tuberkulosefreien Beständen und Reagenten aus anderen Bundesländern nur dann eingebracht werden, wenn sie ohne Zwischenaufenthalt — Elementarereignisse ausgenommen — in den Schlachtort gebracht und dort getrennt von anderen Klauentieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) untergebracht und binnen 3 Tagen nach der Einbringung geschlachtet werden. Ausnahmsweise kann diese Frist vom zuständigen Beschautierarzt auf 6 Tage verlängert werden. Ist eine getrennte Aufstellung nicht möglich, sind diese Rinder sofort nach der Einbringung zu schlachten.

§ 12

(1) Diese Verordnung trifft mit dem nach ihrer Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. 1. 1960, LGBl. 8/1960, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen in den Verwaltungsbezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, außer Kraft gesetzt.

Für den Landeshauptmann:

Polster

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P. b. b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: Eisenstadt

Einzelpreis S 0,40 für jede Seite, mindestens S 2,— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst u. Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683.